

6. Duplikate.

Die oben vorgeschriebenen Pläne und Zeichnungen sind doppelt einzureichen. Ein Exemplar wird dem Konzeßionar zu seiner Legitimation nach erfolgter Genehmigung beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt.

**Versehung
bereits betriebener
Dampfmaschinen.**

Sollen Dampfmaschinen oder Dampfessel an einem andern Orte benutzt werden, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 1sten Januar 1831. Gesetzeskraft erhielt, so kann eine Abänderung der Konstruktion der Kessel nicht gefordert werden, wohl aber, daß die Einrichtung ihrer neu anzulegenden Feuerung und die Lage der Speisevorrichtung der Instruktion vom 13ten Oktober 1831. gemäß sey.

Haben die zu versetzenden Dampfmaschinen oder bloße Dampfessel der Prüfung nach jenen gesetzlichen Vorschriften bereits unterlegen, so genügen die früher eingereichten Zeichnungen ihrer Einzelheiten, insofern darin keine Abänderung beabsichtigt wird, und eine formelle Erklärung ist in dieser Beziehung hinreichend.

Werden Bergwerks-Dampfmaschinen von einem Schacht auf einen andern versetzt, in dessen Nähe keine Wohngebäude liegen, so bedarf es dazu nur einer schriftlichen Anzeige. Bei der Aufstellung müssen jedoch die bei der frühesten Konzeßion zum Grunde liegenden Sicherheitsmaaßregeln befolgt werden, oder bei älteren Kesseln die oben wegen der Feuerung und Speisevorrichtung erteilten Vorschriften.

Berlin, den 21sten Mai 1835.

Ministerium des Innern und der
Polizei,
v. Kochow.

Verwaltung für Handel, Fabrik-
und Bauwesen,
Kother.